



Newsletter der AG Allgemeinanwalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters.

I. Kooperation mit der AG Mediation

Dank der Vorsitzenden der ARGE Allgemeinanwalt und Mediation stehen die Arbeitsgemeinschaft im engen Austausch und streben eine Zusammenarbeit an! Wir freuen uns auf das zukünftige Miteinander und weisen an dieser Stelle auf die Internetpräsenz der ARGE Mediation <https://mediation.anwaltverein.de/startseite> hin.

II. Kooperation mit der Advounion

Ab sofort erhalten Mitglieder der ARGE Allgemeinanwalt den reduzierten Preis auf Seminare des Veranstalters Advounion. Die aktuelle Seminarübersicht Herbst 2022 findet sich in der Anlage.

III. Seligmacher oder Belzebub – der strukturierte Parteivortrag

Darüber wird momentan unter den Juristen heftig gestritten: Der strukturierte Parteivortrag. Worüber sprechen wir? Vielfach wird darauf hingewiesen, die Bearbeitung von Fällen bewege sich noch zu sehr im analogen Raum. Richter müssten sich monatelang damit aufhalten, den Sachverhalt festzustellen. Vor allem die Richterschaft trägt vor, Anwälte würden unstrukturiert den Sachverhalt aufbereiten, oftmals scheinbarweise, auch nach Ping-Pong-Verfahren. Sie würden sich wiederholen, bereits vorgebrachtes modifizieren und Nebensächlichkeiten in den Vordergrund rücken und damit Wesentliches vernebeln. Anwälte würden zudem häufig Tatsachenbehauptungen mit Bewertungen, Hintergrundinformationen und verbalen Fußtritten gegen die anderen Parteien und deren Anwälte vermengen. Die Richterschaft müsse hieraus dann das wesentliche herausfiltern und es drohe dem Richter sogar „dass ihm sein Urteil wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs in der nächsten Instanz aufliegt“.

Um dies zu verhindern, solle über den sogenannten strukturierten Parteivortrag, der in einem „Basisdokument“ den wechselseitigen Sachvortrag (in 2 Spalten) und in einer 3. Spalte gerichtliche Hinweise erfassen soll, die Lösung gefunden werden.

Dem ist aus anwaltlicher Sicht zunächst zuzugestehen, dass ein strukturierter Sachvortrag förderlich ist und gerade die Vertretung eines Beklagten bei einem unstrukturierten Klagevortrag arbeitsintensiv ist, letztlich muss in der Klageerwiderung gegebenenfalls eine neue Struktur aufgebaut und dem klägerischen Aufbau entgegengehalten werden. Dem könne aber nicht durch Technik und Digitalisierung beigegeben werden. Schwächen in der Bearbeitung durch Anwaltschaft und Richterschaft (und auf der Seite der Richter, die nunmehr in der 3. Spalte die Hinweise erteilen sollen, darf auf § 139 ZPO und hier insbesondere 139 Abs. 4 ZPO verwiesen werden) dürften aber durch ein solches Dokument kaum beseitigt werden. Zudem ist es ureigenste anwaltliche Aufgabe mit dem Mandanten zu entscheiden, wann und in welchem Umfang ein bestimmter Sachvortrag erfolgen soll.

Insgesamt ein spannendes Thema, mit dem Sie sich auseinandersetzen sollten, denn 2 Bundesländer (Bayern und Niedersachsen) haben angekündigt, ein juristisches „Reallabor“ einzurichten, in dem eine Strukturierungssoftware in Gerichtsverfahren erprobt werden soll. Ausführliche Informationen für Ihre Meinungsbildung und engagierte Positionierung finden Sie, einschließlich des Arbeitspapiers der OLG-Präsidenten, hier:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/stukturierung-des-parteeivortrags-reallabor-zur-modernisierung-des-zivilprozessrechts>

Mitgeteilt von RA Ralf Schweigerer, Bonn

IV. Schließung von Sparkassen und Bankfilialen

Bundesweit schließen Banken und Sparkassen Filialen.

In Bremen führt das zu weiten Wegen, die insbesondere für Ältere, häufig nicht zu bewältigen sind. Teilweise sind die Standorte noch nicht einmal mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Dadurch entstehen früher Hilfebedarf und das Gefühl, nicht mehr auf das eigene Konto zugreifen zu können. Dies führt zum Verlust der Selbstbestimmung und des Selbstverständnisses. Es geht aber nicht nur um Filialen, sondern auch um die Entfernung von Geldautomaten und Serviceautomaten in den Stadtteilen, die genutzt werden können, wenn kein Online-Banking zu Hause erfolgen kann. Finanzdienste werden als ein Instrument der Daseinsvorsorge verstanden, die jedoch nicht gewährleistet wird, wenn flächendeckend die Filialen schließen.

Dies Problem betrifft nicht nur Bremen, sondern ländliche Gebiete im Bundesgebiet, zum Beispiel im Sauerland, beobachtet entlang des Rothaarsteigs, wo zum Teil die Wanderhotels keine Kartenzahlung annehmen, aber die Geldbeschaffungsmöglichkeiten über Automaten vom Hotel aus 30 km oder weiter entfernt liegen.

Diese Entwicklung führt zur Ausgrenzung von Älteren, Menschen mit Handicap, aber auch Jüngeren, die eben kein online-banking machen wollen oder können, weil sie aus prekären Gründen nicht am W-Lan angeschlossen sind oder keinen PC besitzen. Es gehört zur Freiheit, sich entscheiden zu können, ob man selbst Bargeld nutzen, sich in einer Filiale beraten lassen oder online-banking ausführen will. Eine dänische Studie, die vor Kurzem veröffentlicht wurde, spricht von ca. 20 % der Bevölkerung, die so tatsächlich ausgegrenzt wird.

Interessant ist auch der Blick nach China, wo alles nur noch per Karte transferiert wird, gleichzeitig dies aber für verschärfte Überwachung genutzt wird.

Der Vertreter des Vorstandes der Sparkasse führte wirtschaftliche Gründe ins Feld. Es kam jedoch zu einem konstruktiven Vorschlag, der sogar von der Sparkasse mit dem Bremer Bürgermeister, Herrn Bovenschulte, beraten wird. Es sollen sogenannte Gemeinschaftspunkte entstehen, die mehrfach genutzt werden, z.B. Stundenweise oder tageweise durch die Sparkasse, die Post, den Bürgerservice oder im Glückfall, sogar von anderen Banken. Dieser Vorschlag kam gut an, insbesondere auch beim älteren Publikum.

Dieser Plan soll sogar im 1. Quartal 2023 umgesetzt werden, zumindest will man beginnen.

Dieser Plan, so er gelingt, kann über Bremen hinaus strahlen und Vorbild für andere Regionen sein.

Vergleichbar ist diese Problematik mit der Schließung von Amtsgerichten auf dem Land. Hier sind vor allem wir Allgemeinanwälte gefragt, den Bürgern den Zugang zum Recht zu gewähren.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Winkelmann, Bremen

V. Software-Projekt

Die ARGE Allgemeinanwalt kooperiert mit zwei IT-Experten aus der Forschung, mit denen wir gemeinsam juristische Softwarelösungen entwickeln (können), wobei gerade unsere praktische Erfahrung als Allgemeinanwälte gefragt ist.

Nachdem wir alle zur elektronischen Kommunikation verpflichtet sind, stellt sich die Frage, ob wir mit den bisherigen Lösungen (Desktop bzw. Smartphone/Tab) zufrieden sind.

Wir bitten Sie um Mitteilung, was Sie nutzen und was Sie vermissen.

Wie sieht Ihrer Meinung nach die optimale Software für das tägliche Kanzleigeschäft aus?
Welche Inhalte bzw. Umsetzungen brauchen Sie, damit sich Ihr Kanzleialltag verbessert.
Welche Programme nutzen Sie?

Brauchen Sie ein Homepage-Update? Auch hier kann nach Absprache geholfen werden.

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an info@vonpiechowski.de

VI. Justiz-Informationsdienst

Über unseren Informationsdienst können Sie bei uns Gerichtsentscheidungen im Volltext anfordern.

Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an ra.rotter@rechtsanwaltrotter.de

VII. „Dit un Dat“ aus dem Justiz-Alltag

Anbei erhalten Sie zu Ihrer geflissentlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung ein paar kurzweilige Entscheidungen aus unserem Justiz-Alltag:

Erfordernis der Geeignetheit einer Berufungsbegründung zur Infragestellung der erstinstanzlichen Entscheidung im Anfechtungsumfang

Kurznachricht zu BGH, 05.07.2022 - VIII ZR 137/21

Eine Berufungsbegründung muss zur Infragestellung der erstinstanzlichen Entscheidung im Umfang der Anfechtung geeignet sein. Bei Vorliegen mehrerer Streitgegenstände oder einem teilbaren Streitgegenstand hat sie sich daher grundsätzlich auf alle Teile des Urteils zu erstrecken, für die eine Abänderung beantragt ist; andernfalls ist das Rechtsmittel für den unbegründeten Teil unzulässig. Hat ein Rechtsmittelführer einen erstinstanzlich zu seinem Nachteil entschiedenen Streitgegenstand mit seiner Berufungsbegründung nicht angegriffen, so dass dieser nicht zur Überprüfung des Berufungsgerichts gelangt ist, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs i.S.d. Art. 103 Abs. 1 GG auf Seiten des Rechtsmittelgegners vorliegen, sofern das Berufungsgericht, ohne hierauf gemäß § 139 ZPO hinzuweisen, dennoch in der Sache zum Nachteil des Rechtsmittelgegners über diesen Streitgegenstand entscheidet.

Verjährungshemmung durch Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren

Kurznachricht zu BGH, 14.07.2022 - VII ZR 255/21

Die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren hemmt die Verjährung lediglich dann, wenn der Schuldner aufgrund der Bezeichnung des Anspruchs im Mahnbescheid erkennen kann, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleitet. Es besteht die Möglichkeit, die im Mahnbescheid nicht hinreichende Individualisierung des Anspruchs nachzuholen. Die Nachholung der Individualisierung hat eine Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zwar nicht rückwirkend zur Folge, jedoch ab dem Zeitpunkt ihrer Vornahme. Für die nachträgliche Individualisierung des Anspruchs im Mahnverfahren ist ebenso wie für die Individualisierung im Mahnbescheid ausschließlich auf den Erkenntnishorizont des Schuldners abzustellen. Dementsprechend ist es unerheblich, ob die Individualisierung des Anspruchs durch an das Gericht gerichteten Schriftsatz oder außerhalb des Gerichtsverfahrens erfolgt.

Vertagung einer digitalen Verhandlung bei Nichterscheinen einer Partei

Kurznachricht zu OLG Celle, 15.09.2022 - 24 W 3/22

Der Normzweck des § 128a Abs. 1 ZPO gebietet es, bei der Beurteilung der Frage, ob technische Störungen mit unklarer Ursache als Verschulden der Partei zuzurechnen sind, zu berücksichtigen, dass die Nutzung der digitalen Verfahrensweise nicht derart erschwert oder unattraktiv gemacht werden darf, sodass sie riskanter als das persönliche Erscheinen im Gericht erscheint. Daher hat das Gericht eine digital anberaumte Verhandlung nach § 337 Satz 1 ZPO zu vertagen, wenn eine Partei an einer solchen Verhandlung nicht teilnimmt, weil nicht vorhersehbare und nicht vermeidbare technische Störungen einer EDV-Anlage bestehen.

Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig aufgrund Fristversäumung zur Berufungsbegründung

Kurznachricht zu BGH, 06.09.2022 - VIII ZB 24/21

Ein Rechtsanwalt, der unvorhergesehen erkrankt, ist verpflichtet, nur das zu unternehmen, was ihm in diesem Fall zur Gewährleistung der Wahrung von Rechtsmitteln möglich und zumutbar ist. Der krankheitsbedingte Ausfall des Rechtsanwalts am letzten Tag einer Rechtsmittelbegründungsfrist rechtfertigt eine Wiedereinsetzung hiernach jedenfalls in dem Fall, dass infolge der Erkrankung weder kurzfristig ein Vertreter eingeschaltet noch ein Fristverlängerungsantrag gestellt werden konnte. Auf etwaige Unzulänglichkeiten der Schilderung der tatsächlichen Abläufe darf das Berufungsgericht die Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags jedoch nicht stützen, ohne dem Kläger zuvor einen diesbezüglichen Hinweis zu erteilen. Erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben, deren Aufklärung nach § 139 ZPO erforderlich ist, können dabei auch noch nach Fristablauf ergänzt oder erläutert werden. Eine solche Vervollständigung der Angaben kann auch noch mit der Rechtsbeschwerde erfolgen.

Zulässige Heilung einer vollmachtlosen Prozessführung

Kurznachricht zu BGH, 29.06.2022 - VII ZB 14/19

Der fehlende Nachweis einer Vollmacht nach § 80 Satz 1 ZPO führt nicht zwingend zur Nichtigkeit, sondern kann durch Nachreichen der Originalvollmacht dadurch geheilt werden, dass der Vollmachtgeber die ohne beigebrachte Vollmacht vorgenommenen Prozesshandlungen genehmigt (§ 89 Abs. 2 ZPO). Diese Genehmigung heilt stets rückwirkend auf den Zeitpunkt der Vornahme der Prozesshandlung den prozessualen Mangel der vollmachtlosen Prozessführung. Dies ist auch noch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der jeweiligen Instanz bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Beschlussfassung möglich.

VIII. RVG - Spezial

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider im Anhang

Herr Rechtsanwalt Norbert Schneider bereichert unseren Alltag mit Beiträgen zur Rechtsanwaltsvergütung.

Wir hoffen, dass der eine oder andere Hinweis oder Beitrag von Interesse für Sie war, und werden Ihnen weiter berichten, was uns im Anwaltsalltag auffällt.

Mit besten kollegialen Grüßen

Der Geschäftsführende Ausschuss
Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im DAV
Geschäftsstelle Deutscher Anwaltverein e.V.
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Copyright: 2019 AG Allgemeinanwalt im DAV

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie ihn [hier](#) abbestellen.

Deutscher Anwaltverein e.V. • Littenstraße 11 • 10179 Berlin • Tel.: 030 72 61 52 - 0 • Fax: 030 72 61 52 -190 • www.anwaltverein.de



Deutscher **Anwalt** Verein

Seminare Herbst 2022

Anmeldung per Fax: 0751 / 36353-29 oder per E-Mail: info@advounion.de

Miet-/WEG-Recht

Online Freitag, 04.11.2022	Pro Block 2,5 Std. (ankreuzen)	Mitglied advounion/advoakademie € 49,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block) Nichtmitglied € 69,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block)
<input type="checkbox"/>	12.00-14.30	RiAG Dr. Löffler, AG Hannover „Wohnraummietrecht“
<input type="checkbox"/>	15.00-17.30	RiAG Dr. Löffler, AG Hannover „WEG-Recht“

Arbeits-/Sozialrecht

Online Freitag, 11.11.2022	Pro Block 2,5 Std. (ankreuzen)	Mitglied advounion/advoakademie € 49,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block) Nichtmitglied € 69,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block)
<input type="checkbox"/>	12.00-14.30	FAin ArbR/SozR Dr. Anja Euler, Ludwigsburg „Highlights Schnittstellen 2022 im Arbeits- und Sozialrecht“
<input type="checkbox"/>	15.00-17.30	FAin ArbR/SozR Dr. Anja Euler, Fortsetzung „Highlights Schnittstellen 2022 im Arbeits- und Sozialrecht“
Samstag, 12.11.2022	<input type="checkbox"/>	09.00-11.30 Ri LSG Bayern Willi Kainz und FAin ArbR Dr. Anja Euler im Duo „Weitreichende Änderungen zur geringfügiger Beschäftigung zum 01.10.2022“
	<input type="checkbox"/>	12.00-14.30 FAin ArbR Dr. Iris Henkel, Leipzig „Nachweisgesetz, auch unter Berücksichtigung sozialversicherungsrechtlicher Aspekte“

Familien- und Erbrecht

Online- und präsent (Hybrid) Freitag, 18.11.2022	Pro Block 2,5 Std. (ankreuzen)	Mitglied advounion/advoakademie € 49,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block) Nichtmitglied € 69,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block)
<input type="checkbox"/>	12.00-14.30	RA FA FamR Michael Klein, Regensburg „Update 2022 im Unterhalts- und Familienvermögensrecht einschließlich Schnittstellen zum Erbrecht“
	<input type="checkbox"/>	15.00-17.30 RA FA FamR Michael Klein, Regensburg Fortsetzung „Update 2022 im Unterhalts-, FamVerm- und Erbrecht...“
Samstag, 19.11.2022	<input type="checkbox"/>	09.00-11.30 RA FA FamR Michael Klein, Regensburg Fortsetzung „Update 2022 im Unterhalts-, FamVerm- und Erbrecht...“
	<input type="checkbox"/>	12.00-14.30 RA FA FamR Michael Klein, Regensburg Fortsetzung „Update 2022 im Unterhalts-, FamVerm- und Erbrecht...“

Falls Sie an diesen Seminaren **präsent** in Ravensburg teilnehmen wollen, bitte ausdrücklich hier ankreuzen! Ansonsten nehmen Sie online teil.

Verkehrs-/Straf- und Verwaltungsrecht

Online Freitag, 25.11.2022	Pro Block 2,5 Std. (ankreuzen)	Mitglied advounion/advoakademie € 49,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block) Nichtmitglied € 69,- zzgl. USt. (je 2,5 Std./Block)
<input type="checkbox"/>	12.00-14.30	RA FA VerkR Roman Kasten, Wiesbaden „Neues aus dem Schadensrecht - ein Update nach BGH VI ZR 147/21“
hier auch VerwaltungsR	<input type="checkbox"/>	15.00-17.30 Oberamtsanwältin Gracia Dahmen, Duisburg „Entzug und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Straf- und Verwaltungsrecht sowie unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Teil 1 (Fortsetzung am Samstag mit Teil 2)“
Samstag, 26.11.2022	<input type="checkbox"/>	09.00-11.30 RAin FAin StrafR/VerkR Gesine Reisert, Berlin „Strafverteidigung und Sachverständiger“
hier auch VerwaltungsR	<input type="checkbox"/>	12.00-14.30 Oberamtsanwältin Gracia Dahmen, Duisburg „Entzug und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Straf- und Verwaltungsrecht sowie unerlaubtes Entfernen vom Unfallort Teil 2 (Teil 1 am Vortag!)“

Teilnehmer: Hiermit melde ich mich zu(m) oben angekreuzten Seminar(en) an:

Name, Vorname

Anschrift

E-Mail

Telefon

Ich/Wir möchten neues Mitglied bei der Advounion bzw. Advoakademie werden.

Rechnung an: Teilnehmer Kanzlei

Datum/Unterschrift

RVG – Spezial (7)

bearbeitet von Rechtsanwalt Norbert Schneider

PKH-/VKH-Mehrwertvergleich

Wird für einen Mandanten, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, ein Mehrwertvergleich geschlossen, also ein Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände, so gilt es einiges zu beachten.

I. Erstreckung der PKH-/VKH auf den Mehrwert des Vergleichs

Ist PKH/VKH für das Verfahren bewilligt worden und wird sodann ein Mehrwertvergleich geschlossen, erstreckt sich die PKH/VKH grundsätzlich nicht auf den Mehrwert des Vergleichs. Vielmehr bedarf es gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 RVG insoweit einer gesonderten Bewilligung und Beordnung.

Lediglich im Scheidungsverfahren bedarf es gem. § 48 Abs. 3 RVG keiner ausdrücklichen Erstreckung, wenn sich der Mehrwertvergleich auf

- den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten,
- den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander,
- die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
- die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
- die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen,
- die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder
- den Versorgungsausgleich

bezieht. In der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe für das Scheidungsverfahren ist bereits die Bewilligung und Beordnung für Mehrvergleiche über die vorgenannten Familiensachen enthalten.

Wird versäumt, einen Beschluss über die Erstreckung der PKH/VKH herbeizuführen, kann der Anwalt seine Mehrwertvergütung nicht mit der Landeskasse abrechnen, sondern nur die Vergütung aus den anhängigen Gegenständen.

Keine Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf Mehrwertvergleich ohne Antrag

Der Vergütungsanspruch des im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts richtet sich gemäß § 48 Abs. 1 RVG nach dem Beschluss, durch den Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Bewilligung und Beordnung erstrecken sich grundsätzlich nicht auf weitere nachträglich hinzukommende Gegenstände, die diese Sache betreffen oder damit zusammenhängen. Daher kann der Anwalt bei Abschluss eines Mehrwertvergleich - ausgenommen von den Fällen des § 48 Abs. 3 RVG - eine Vergütung aus der Landeskasse hierfür nur verlangen, wenn Verfahrenskostenhilfe auch für den Mehrwert bewilligt und der Anwalt insoweit beigeordnet worden ist.

OLG Koblenz, Beschl. v. 16. 12. 2019 – 13 WF 1035/19

Beispiel:

Im Unterhaltsverfahren ist dem Antragsgegner Verfahrenskostenhilfe bewilligt und sein Anwalt beigeordnet worden. Im Termin wird ein Vergleich über den Unterhaltsanspruch geschlossen (Verfahrenswert: 9.600 €) sowie über nicht anhängigen streitigen Gesamtschuldnerausgleich i. H. v. 5.000 €.

Ergeht ein Beschluss, dass sich die VKH auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt, dann erhält der Anwalt folgende Vergütung aus der Landeskasse:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.600 €)	440,70 €	
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 5.000 €)	227,20 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.600 €		479,70 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 14.600 €)		442,80 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 9.600 €)	339,00 €	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000 €)	426,00 €	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 14.600 €		553,50 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.496,00 €	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		284,24 €
	Gesamt		1.780,24 €

Versäumt es der Anwalt, den Erstreckungsbeschluss herbeizuführen, kann er nur die Gebühren aus dem anhängigen Wert abrechnen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 9.600 €)	440,70 €	
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 9.600 €)	442,80 €	
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 9.600 €)	339,00 €	
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.242,50 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		236,08 €
	Gesamt		1.478,58 €

Der versäumte Erstreckungsantrag kostet den Anwalt also letztlich 301,66 €.

II. Antrag

Erforderlich ist ein Antrag. Die Bewilligung und Erstreckung auf den Mehrwert eines Vergleichs erfolgt nicht von Amts wegen.

Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Erstreckungsantrag vor Abschluss des Vergleichs gestellt wird. Es reicht vielmehr aus, dass der Antrag spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, in der der Vergleich geschlossen wird, gestellt wird.

Im Falle eines Mehrvergleichs ist ein Antrag auf Erweiterung der Prozesskostenhilfebewilligung rechtzeitig, wenn er nach Protokollierung des Vergleichs und noch vor Beendigung der mündlichen Verhandlung gestellt wurde.

BAG, Beschl. v. 16. 2. 2012 – 3 AZB 34/11

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung kann der Antrag nicht mehr nachgeholt werden.

Soweit ein schriftlicher Vergleich mit Mehrwert geschlossen wird, muss an sich der Antrag vor Abschluss des Vergleichs gestellt werden. Die Praxis lässt es in der Regel aber auch zu, wenn der Antrag auf Erstreckung zusammen mit dem Antrag nach § 278 Abs. 6 ZPO auf gerichtliche Feststellung des Vergleichs gestellt wird. Im Zweifel sollte die Erstreckung vor Abschluss des Vergleichs beantragt werden.

III. Konkludente Antragstellung

Die Rechtsprechung geht in einem bestimmten Fall von einer konkludenten Antragstellung aus, so dass kein ausdrücklicher Antrag gestellt werden muss. Dies betrifft den Fall, dass PKH bzw. VKH für das Verfahren (also für die anhängigen Gegenstände) beantragt wird und dann vor der Entscheidung über den PKH-/VKH-Antrag der Mehrwertvergleich geschlossen wird. In diesem Fall wäre es nach der Rechtsprechung unnötige Förmerei, den noch nicht beschiedenen Antrag zu erweitern. Vielmehr muss das Gericht davon ausgehen, dass der bislang noch nicht beschiedene PKH-/VKH-Antrag auch für den Mehrwert gelten soll.

- 1. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt gem. § 114 Abs. 1 S 1 ZPO einen Antrag voraus. Dies schließt aber weder eine konkludente Antragstellung noch - wie bei jeder Prozesshandlung - eine Auslegung des Antrags aus. Das Gericht hat in diesem Rahmen bei Entscheidungs- und Bewilligungsreife zu ermitteln, in welchem Umfang der Antragsteller Prozesskostenhilfe begehrt. Bei Unklarheiten muss es in entsprechender Anwendung des § 139 ZPO nachfragen.**
- 2. Wird vor der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag zwischen den Parteien ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, der bisher nicht rechtshängige Gegenstände erfasst, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die finanziell unbemittelte Partei Prozesskostenhilfe nicht nur für die bereits rechtshängigen Streitgegenstände begehrt, die durch diesen Vergleich erledigt werden, sondern auch für die weiteren durch den Vergleich miterledigten Streitpunkte.**

BAG, Beschl. v. 30. 4. 2014 – 10 AZB 13/14

IV. Beschlussfassung

Erforderlich dafür, dass der Anwalt seine Mehrwertvergütung mit der Landeskasse abrechnen kann, ist, dass auch ein entsprechender Beiordnungsbeschluss für den Mehrwert des Vergleichs ergeht. Der Antrag alleine genügt nicht.

Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsprechung einen konkludent gestellten Antrag zulässt (s. o. III). In diesem Fall wird nur auf das Erfordernis der ausdrücklichen Antragstellung verzichtet, nicht aber auf die Beschlussfassung.

- 1. Gemäß § 48 Abs. 1 RVG bestimmt sich der Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts nach dem Beschluss, durch den die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.**
- 2. Auch wenn die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen Mehrvergleich konkludent beantragt war, erfasst der Bewilligungsbeschluss den Mehrvergleich nur dann, wenn sich dies aus dem Tenor oder den Gründen des Beschlusses ergibt.**

LAG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 17. 5. 2022 – 4 Ta 41/22

Soweit der beantragte Beordnungsbeschluss für den Mehrwert des Vergleichs nicht ergeht, ist entweder Beschlussergänzung analog § 321 ZPO zu beantragen oder innerhalb der Frist des § 127 ZPO Beschwerde einzulegen.

V. Die Abrechnung

Seit dem 1. 1. 2021 ist zudem geklärt, dass der Anwalt im Falle der Beordnung für den Mehrwert eines Vergleichs alle Gebühren aus der Landeskasse erhält, die mit der Herbeiführung der Einigung erforderlich sind, also sowohl die Verfahrensdifferenzgebühr aus dem Mehrwert als auch die höhere Terminsgebühr aus dem Mehrwert.

§ 48 Umfang des Anspruchs und der Beordnung

(1) ...²Erstreckt sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, so umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.

Zudem ist ebenfalls zum 1. 1. 2021 in der Anm. Abs. 1 zu Nr. 1003 VV klargestellt worden, dass sich trotz der Erstreckung der PKH bzw. VKH die 1,5-Einigungsgebühr nicht auf 1,0 ermäßigt. Die Gerichte, die zur alten Fassung des RVG die gegenteilige Auffassung vertreten haben, haben bereits ihre Auffassung geändert.

Wird Prozesskostenhilfe auch für einen Vergleich gewährt und der Anwalt beigeordnet, so fällt jedenfalls seit der Neufassung der Anm. 1 zu Nr. 1003 VV mit Geltung vom 1. 1. 2021 eine 1,5-Einigungsgebühr für den Vergleichsmehrwert an.

LAG Nürnberg, Beschl. v. 26. 7. 2021 – 3 Ta 68/21

Wirkt ein im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneter Anwalt an einem Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände mit und wird die Beordnung auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt, führt dies nicht zur Ermäßigung der Einigungsgebühr; vielmehr erhält der Bevollmächtigte in diesem Fall grundsätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr.

OLG Bamberg, Beschl. v. 23. 9. 2022 – 2 WF 111/22

Lediglich das LAG München verweigert sich der neuen Gesetzesfassung und bleibt stur bei seiner bisherigen Rechtsprechung und gewährt insoweit nur eine 1,0-Einigungsgebühr.

1. Der Prozessvertreter einer unbemittelten Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, kann für den Abschluss des Verfahrens durch Vergleich eine 1,0-Gebühr für einen etwaigen Vergleichsmehrwert verlangen, wenn sich der Vergleichsschluss nicht in der bloßen Protokollierungstätigkeit durch das Gericht erschöpft. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht noch über die Prozesskostenhilfebewilligung oder die Erstreckung der bereits bewilligten Prozesskostenhilfe auf den Mehrvergleich zu entscheiden hat.

- 2. Daran hat sich durch die Neufassung des § 48 RVG nichts geändert. Dadurch stehen dem Prozessvertreter einer unbemittelten Partei dieselben gesetzlichen Gebühren zu, wie dem Prozessvertreter einer bemittelten Partei. Auch die 1,0-Gebühr stellt eine gesetzliche Gebühr in den Fällen der Nr. 1003 VV dar.**

LAG München, Beschl. v. 9. 12. 2021 – 6 Ta 249/21